



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1992

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 2. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT): Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum BAT	543
20310 203204	10. 3. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende; Aufwendungen für die Behandlung durch Heilpraktiker	543
203310	16. 3. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	544
203637	13. 3. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an im Ausland lebende Versorgungsempfänger des Bundes	544
203637	13. 3. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; Gewährung laufender Unterstützungen gemäß § 56 an die unter § 64 Abs. 1 Nr. 3 fallenden ehemaligen Kolonialbeamten, die bis zum 8. Mai 1945 einen Zuschuß an Stelle der Tropenzulage bezogen haben	544
20364	13. 3. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums G 131; Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehören	544
20364	13. 3. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Richtlinien über das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 G 131 (F. 1953) für die Erhebungszeiträume vom 16. August 1951 bis zum 31. August 1957	544
21220	16. 11. 1991	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte/Ärztinnen	544
21220	12. 3. 1992	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 24. November 1990	545
2123	30. 11. 1991	Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“	545
26	5. 3. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeitraumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen	545

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Bundesangelegenheiten	
16. 3. 1992	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	553
	Landeswahlleiter	
18. 3. 1992	Bek. - Landtagswahl 1990; Bekanntmachung des Wahlergebnisses	553
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 3. 1992	Bek. - Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG	554
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
13. 3. 1992	Bek. - „Verkehrssicherheitspreis NRW '93“; Ausschreibung für den 2. Landeswettbewerb „Sicher an der Ampel“ - Verkehrssicherheit für Fußgänger an Kreuzungen	554
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1992.	555

I.

20310

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)**Änderung und Ergänzung der
Durchführungsbestimmungen zum BAT**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.03 - 1/92 -
v. 26. 2. 1992

In die DB zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 - wird die folgende Nummer 16b eingefügt:

16b zu § 27 Abschn. C

Gemäß § 27 Abschnitt C kann Angestellten, soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der nach Abschnitt A zustehenden Lebensaltersstufe der Grundvergütung eine höhere Grundvergütung gewährt werden.

Zur Durchführung des § 27 Abschnitt C wird in Festlegung der Grundsätze gemäß Satz 5 dieser Vorschrift folgendes bestimmt:

1. Angestellte der Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Programmiererzulage nach § 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erfüllen, erhalten anstelle der gemäß § 27 Abschnitt A zustehenden Grundvergütung eine um zwei Lebensaltersstufen vorweg erhöhte Grundvergütung. Die Endgrundvergütung darf dadurch nicht überschritten werden.
2. Angestellte der Vergütungsgruppe IV b, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Technikerzulage nach § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erfüllen, erhalten anstelle der gemäß § 27 Abschnitt A zustehenden Grundvergütung eine um zwei Lebensaltersstufen vorweg erhöhte Grundvergütung. Die nach der zehnten Lebensaltersstufe bemessene Grundvergütung darf dadurch nicht überschritten werden.
3. Angestellte der Vergütungsgruppen II a und I b mit Tätigkeiten in der Datenverarbeitung, für die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Vergütungsordnung) erforderlich ist
[z. B. als Chemiker, Informatiker, Ingenieure (Agrarwissenschaft, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Gartenbau, Maschinenbau), Mathematiker, Physiker, Sozialwissenschaftler, Soziologen, Statistiker, Wirtschaftsingenieure, Wirtschaftswissenschaftler],
sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten anstelle der gemäß § 27 Abschnitt A zustehenden Grundvergütung eine um zwei Lebensaltersstufen vorweg erhöhte Grundvergütung. Die Endgrundvergütung darf dadurch nicht überschritten werden.
4. Angestellte der Vergütungsgruppen II a und I b mit Tätigkeiten in Verwaltungsbereichen, für die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Vergütungsordnung) in den Fachrichtungen: Bau-Ingenieurwesen, Bergbau, Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Vermessungswesen, Veterinärmedizin erforderlich ist, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten anstelle der gem. § 27 Abschn. A zustehenden Grundvergütung eine um zwei Lebensaltersstufen vorweg erhöhte Grundvergütung. Die Endgrundvergütung darf dadurch nicht überschritten werden.
5. Angestellte, die die Anspruchsvoraussetzungen der Nrn. 1-4 erfüllen, erhalten die erhöhte Grundvergütung ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen auf Dauer die entsprechenden Tätigkeiten übertragen worden sind, frühe-

stens ab 1. 4. 1992. Durch die vorweggewährten Steigerungsbeträge darf der Höchstbetrag der Grundvergütung (Nrn. 1, 3 und 4) bzw. die Grundvergütung der 10. Lebensaltersstufe (Nr. 2) nicht überschritten werden. Ggf. können Angestellte daher auch nur noch einen Steigerungsbetrag vorweg erhalten.

6. Erreicht der Angestellte nach § 27 Abschn. A eine höhere Lebensaltersstufe, wirkt sich dies bei der Höhe der Vergütung erst dann aus, wenn sich daraus eine höhere als die durch die Vorweggewährung maßgebende Lebensaltersstufe ergibt („Aufzehrung“, vgl. Satz 2 des § 27 Abschn. C BAT). Unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Nrn. 1-4 findet jedoch erneut eine Vorweggewährung statt.
7. Wie bei einer Höhergruppierung zu verfahren ist, regeln die Sätze 3 und 4 des § 27 Abschn. C. Unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Nrn. 1-4 findet jedoch erneut eine Vorweggewährung statt.
8. In den Fällen des § 24 erhält der Angestellte wegen der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit die nach § 24 (3) bemessene persönliche Zulage. Dabei ist entsprechend § 27 Abschn. C Satz 3 die Vorweggewährung der Lebensaltersstufen unberücksichtigt zu lassen.
Würde der Angestellte in der höheren Vergütungsgruppe allerdings - wenn er dort eingruppiert wäre - ebenfalls die Voraussetzungen für die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen erfüllen, ist die persönliche Zulage in Höhe von 1 bzw. 2 Lebensaltersstufen nach der höheren Vergütungsgruppe zu bemessen.
Ist in der höheren Vergütungsgruppe die Vorweggewährung von Lebensaltersstufen nicht vorgesehen, entfallen die bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Zulage (nach § 24) vorweggewährten Lebensaltersstufen.
9. Der Anspruch endet, außer in den Fällen der Aufzehrung (vgl. Nr. 6), zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Angestellten auf Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die die Gewährung einer erhöhten Grundvergütung nach den Nrn. 1-4 nicht mehr vorsieht.

- MBl. NW. 1992 S. 543.

20310
203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an
Angestellte, Arbeiter und Auszubildende**

Aufwendungen für die Behandlung durch Heilpraktiker

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 3. 1992 -
B 3101 - 1.2.3 - IV A 4

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 1. 8. 1991 - 6 AZR 541/88 - zum Beihilfenrecht des Landes Hessen entschieden, daß ein pflichtversicherter Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Beihilfen zu Aufwendungen für Behandlungen durch einen Heilpraktiker und für die von ihm verordneten Medikamente hat. Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, daß die pflichtversicherten Arbeitnehmer beihilfenrechtlich ausschließlich auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen werden und die kassenärztliche Versorgung einen umfassenden Schutz gewähre.

Da in Nordrhein-Westfalen eine vergleichbare Rechtslage besteht, ist das Urteil auch auf die pflichtversicherten Arbeitnehmer anzuwenden, die von der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 10) - SGV. NW. 2031 - erfaßt werden. Im Hinblick darauf, daß bisher Beihilfen zu den in Frage stehenden Aufwendungen gewährt wurden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Rechtsprechung erst ab dem 1. 6. 1992 entstandene Aufwendungen angewendet wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1992 S. 543.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.65 -
v. 16. 3. 1992

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vohundertatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1991 vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210) vom 1. Januar 1992 an von bisher 550,- DM auf 570,- DM monatlich, also um 3,64 v. H., erhöht worden. Um diesen Vohundertatz zu erhöhen sich daher vom 1. Januar 1992 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1992 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,81
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,75
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,15
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,40
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	13,23

An die Stelle des Betrages von „5,09 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,28 DM“.

- MBL NW. 1992 S. 544.

203637

**G 131;
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
an im Ausland lebende Versorgungsempfänger
des Bundes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 3. 1992 -
B 3260 - 1.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 1. 11. 1992 (SMBL NW. 203637) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 544.

203637

**G 131;
Gewährung laufender Unterstützungen gemäß § 56
an die unter § 64 Abs. 1 Nr. 3 fallenden ehemaligen
Kolonialbeamten, die bis zum 8. Mai 1945 einen
Zuschuß an Stelle der Tropenzulage bezogen haben**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 3. 1992 -
B 3260 - 1.1 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 11. 1992 (SMBL NW. 203637) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 544.

20364

**G 131;
Gewährung von Tuberkulosehilfe an Personen, die
zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehören**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 3. 1992 -
B 3261 - 1 - IV B 4

Meine RdErl. v. 10. 3. 1990, 3. 9. 1992 und 28. 1. 1996 (SMBL NW. 20364) werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 544

20364

**Richtlinien
über das Verfahren zur Festsetzung und
Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2
und der Beträge nach § 17 G 131 (F. 1953) für die
Erhebungszeiträume vom 16. August 1961 bis zum
31. August 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 1141 - 1.1 - IV B 4 -
u. d. Innenministeriums - II A 5 - 4.70.01 - 3/92 -
v. 13. 3. 1992

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 3. 4. 1957 (SMBL NW. 20364) wird hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 544.

21220

**Änderung
der Berufsordnung für die nordrheinischen
Ärzte/Ärztinnen
Vom 16. November 1991**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 16. November 1991 aufgrund des § 28 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1992 - V B 3 - 0610.43 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte/Ärztinnen vom 30. April 1977 (SMBL NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Zum Notfalldienst eingeteilte Ärzte/Ärztinnen haben den Notfalldienst grundsätzlich persönlich zu leisten. Soweit sie in Ausübung ihres Notdienstes abwesend sind, haben sie dafür zu sorgen, daß alle Anforderungen entgegengenommen und unverzüglich an sie weitergeleitet werden. Sie können sich von einem Arzt/einer Ärztin vertreten lassen. Sie haben sich zu vergewissern, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung in der Person des Vertreters erfüllt sind. Die für den Notfalldienst zuständige Stelle ist zu benachrichtigen.

2. Die Absätze 4 bis 7 alt werden Absätze 5 bis 8 neu.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

- MBL NW. 1992 S. 544.

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 24. November 1990

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 3. 1992 - V B 3 - 0810.44.2

Auf Antrag der Ärztekammer Nordrhein v. 10. 3. 1992 habe ich die Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBl. NW. 21220) in folgender Fassung genehmigt:

Artikel I

In § 1 wird folgende Tarifstelle 8 eingefügt:

Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach
§ 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung,
je Röntgeneinrichtung - 200,- DM

Die Tarifstellen 8 bis 12 alt werden 9 bis 13 neu.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 545.

21223

Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“

Vom 30. November 1991

Der Berufsbildungsausschuß der Zahnärztekammer Nordrhein hat in seiner Sitzung am 30. November 1991 aufgrund des § 41 Satz 1 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 3. 1992 - V B 3 - 0142.2.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ vom 24. März 1990 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 werden die Wörter „- das Berichtsheft (Ausbildungsnachweise)“ durch die Wörter „- schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweise)“ ersetzt.
2. An § 14 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
Das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) ist vom Prüfling zur Prüfung der „Praktischen Übungen“ mitzubringen und dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 545.

28

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 5. 3. 1992 - II B 4 - 5340.1

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung ist der Betrieb von Zentren und Freizeiträumen, die darauf ausgerichtet sind, in enger Zusammenarbeit mit den Ausländersozialdiensten den Integrationsprozeß der unter Nummer 3 genannten ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterstützen und deren heimatliche Kultur zu pflegen.
3. **Zuwendungsempfänger**
Die in Nordrhein-Westfalen örtlich, regional oder landesweit tätigen für Ausländersozialdienste zuständigen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege:
 - 3.1 die Arbeiterwohlfahrt
für die jugoslawischen - soweit diese nicht vom Caritas-Verband betreut werden -, marokkanischen, türkischen und tunesischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.
 - 3.2 der Caritas-Verband
für die italienischen, portugiesischen, spanischen, philippinischen und koreanischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige sowie für die jugoslawischen Arbeitnehmer katholischen Glaubens und deren Familienangehörige.
 - 3.3 das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche für die griechischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
Siehe Nummern 2 und 3.
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung
 - 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
 - 5.4 **Bemessungsgrundlage**
 - 5.4.1 Die Höhe der für Zuwendungen i. S. von Nummer 1.1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird von mir jährlich nach Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.
 - 5.4.2 Im Rahmen des Verfügungsbetrages nach Nummer 5.4.1 erhalten die in Nummer 3 genannten Verbände Zuwendungen entsprechend den für den Betrieb der Zentren und Freizeiträume erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind (Nettoausgaben).
 - 5.4.3 **Zuwendungsfähige Ausgaben sind**
 - Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tariflicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte,

- Sachausgaben im Sinne der Gruppen 511 bis 513, 515 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (RdErl. d. Finanzministers NW v. 20. 11. 1973 - SMBl. NW. 631).
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Keine
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (zweifach) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- Anlage 1
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.
- Anlage 2
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die bewilligten Zuwendungen sind ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. auszuzahlen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.
- Anlage 3
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6 Sonstiges Verfahren
- 7.6.1 Die in Nummer 3 genannten Verbände teilen mir bis zum 10. 1. eines jeden Jahres mit, wie der nach Nummer 5.4 errechnete Betrag prozentual - getrennt nach Regierungsbezirken - auf ihre Regionalverbände aufzuteilen ist.
- 7.6.2 Die Regierungspräsidenten legen mir zum 1. 6. für jeden der in Nummer 3 genannten Verbände eine Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 4 vor.
- Anlage 4
- 8 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 23

nachrichtlich

An den
zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW:

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1992 (SMBL. NW. 26)

1 Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Wird die Zuwendung an Orts- bzw. Kreisverbände weitergeleitet? Ja - teilweise -/Nein!)	
2 Maßnahme	
Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen	
Durchführungszeitraum: 1. 1. 19____ bis 31. 12. 19____	
3 Finanzierungsplan, beantragte Zuwendung	
3.1 Gesamtkosten	 DM
3.2 Leistungen Dritter: (ohne öffentl. Förderung)	 DM
3.3 Leistungen Dritter (nur öffentl. Förderung ohne Nr. 3.4)	 DM
3.4 Zu den vg. Maßnahmen wird eine Zuwendung auf der Grundlage der Nettoausgaben (förderungsfähige Gesamtausgaben abzüglich Leistungen Dritter) beantragt.	
4 Erklärungen	
Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.	

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Regierungspräsident
Dezernat 23

Az.:

(Ort, Datum)

Fernsprecher

Durchwahl

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Nachrichtlich

An den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW:

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis

1.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19..... (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

(in Buchstaben:

..... DM

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für den Betrieb solcher Zentren und Freizeiträume, die darauf ausgerichtet sind, in enger Zusammenarbeit mit den Ausländersozialdiensten den Integrationsprozeß der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterstützen und deren heimatliche Kultur zu pflegen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen Nettoausgaben (förderungsfähige Gesamtausgaben abzüglich Leistungen Dritter) ermittelt.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.1-6.7, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Landesmittel dürfen nur verwendet werden für anfallende Ausgaben der Gruppen 511 bis 513, 515 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 - SMBI NW 631 - sowie Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte.
3. Um ein am Bedarf orientiertes flächendeckendes Angebot zu sichern, können die Landesmittel mit den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen an Ihre Untergliederungen auf Orts- und Kreisebene weitergeleitet werden.
4. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
5. Sie haben innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigelegten Muster zu erbringen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 23

über
den zuständigen Spitzenverband
der Freien Wohlfahrtspflege

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten			
vom	AZ:	über	DM
vom	AZ:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen bewilligt.		insgesamt	DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM

I. Sachbericht

(Bezeichnung der Zentren und Freizeiträume sowie kurze Darstellung ihrer Arbeit, u. a. Erfolg und Auswirkungen)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. An Gesamtausgaben sind entstanden	DM
davon zuwendungsfähig:	DM
2. Deckungsmittel für die Gesamtausgaben	
a) Landeszuschuß	DM
b) Kommunale Zuschüsse	DM
c) Sonstige Zuschüsse	DM
d) Eigenmittel	DM
	insgesamt DM
3. Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach dem vorgegebenen Muster beigelegt.	

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

☐ ¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P☐ nicht unterhalten wird☐ unterhalten wird und☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgt:☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht☐

(Angabe des Prüfergebnisses)

☐ ¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter

(Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht☐

(Angabe des Prüfergebnisses)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

(Zuständiger Spitzenverband)

(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurde. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

Anlage 4
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)

(genaue Bezeichnung)

Zusammenstellung

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen im Regierungsbezirk

Haushaltsjahr 19.....

Lfd. Nr.	Art	Gruppen-Nr.')	zuwendungsfähige Ausgaben DM	Anteil in v. H.
1	Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fern- meldegebühren	511-513		
2	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- sowie sonstige Gebrauchsgegenstände	515		
3	Bewirtachung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517		
4	Mieten und Pachten	518		
5	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519		
6	Ausgaben für Hausmeister und Reinigungskräfte	-		
	Ausgaben insgesamt	-		100

Für die vorstehenden Ausgaben wurden öffentliche Mittel in Höhe von DM in Anspruch genommen.

*) Gruppennummern der Zuordnungserichtlinien zum Gruppierungssplan, StBE-L 4, Finanzministerium v. 28. 11. 1973 - StBE NW 631 -

II.

Ministerium für Bundesangelegenheiten

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Bek. d. Ministeriums für Bundesangelegenheiten
v. 16. 3. 1982 - V - 025 B 3 - 52

Der Dienstausweis Nr. 150 der Verwaltungsangestellten Sieglinde Kürten, ausgestellt am 3. 7. 1974 vom Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn zuzuleiten.

- MBL NW. 1982 S. 553.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1980

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Bek. d. Landeswahlleiters v. 18. 3. 1982 -
I A 1/20-11.90.17

Das Ergebnis der Landtagswahl vom 13. Mai 1980 habe ich durch Bekanntmachung v. 23. 5. 1980 veröffentlicht (MBL NW. S. 775).

Nachdem der Landtag Nordrhein-Westfalen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Ergebnis der Wahl im Wahlkreis 151 - Märkischer Kreis IV - und im Lande korrigiert hat und diese Wahlprüfungsentscheidung nach Rücknahme der dagegen erhobenen Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen bestandskräftig geworden ist, gebe ich nachstehend gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes die veränderten Wahlergebnisse bekannt.

1. Das Wahlergebnis ist wie folgt richtiggestellt worden:

a) im Wahlkreis 151

151 Märkischer Kreis IV

Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis	Anzahl	%
A 1 ohne Sperrvermerk „W“	75 254	89,2
A 2 mit Sperrvermerk „W“	9 003	10,8
A 3 Wahlber. mit selbst. Wahlschein	-	-
A Wahlberechtigte insgesamt	84 347	100,0
B Wähler insgesamt	58 976	89,9
B 1 darunter mit Wahlschein	8 500	14,5
C Ungültige Stimmen	397	0,7
D Gültige Stimmen insgesamt	58 579	100,0
D 1 davon SPD	25 820	44,1
D 2 CDU	25 661	43,8
D 3 F.D.P.	3 024	5,2
D 4 GRÜNE	2 034	3,5
D 5 REP	1 387	2,4
D 6 ÖDP	646	1,1
D 7 NPD	-	-
D 8 DKP	-	-
D 9 Patrioten	-	-
D 10 CM	-	-
D 11 ZENTRUM	-	-
D 12 Familie	-	-
D 13 SRP	-	-
D 14 FAP	-	-
D 15 Einzelbewerber	-	-

b) im Lande

Nordrhein-Westfalen

Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis	Anzahl	%
A 1 ohne Sperrvermerk „W“	11 540 473	88,5
A 2 mit Sperrvermerk „W“	1 405 401	11,5
A 3 Wahlber. mit selbst. Wahlschein	130	0,0
A Wahlberechtigte insgesamt	13 036 004	100,0
B Wähler insgesamt	9 353 712	71,8
B 1 darunter mit Wahlschein	1 414 728	10,9
C Ungültige Stimmen	61 738	0,7
D Gültige Stimmen insgesamt	9 291 974	100,0
D 1 davon SPD	4 644 431	50,0
D 2 CDU	3 400 953	36,7
D 3 F.D.P.	535 656	5,8
D 4 GRÜNE	400 000	5,0
D 5 REP	171 067	1,8
D 6 ÖDP	46 650	0,5
D 7 NPD	3 370	0,0
D 8 DKP	2 378	0,0
D 9 Patrioten	1 742	0,0
D 10 CM	1 161	0,0
D 11 ZENTRUM	717	0,0
D 12 Familie	210	0,0
D 13 SRP	202	0,0
D 14 FAP	58	0,0
D 15 Einzelbewerber	4 465	0,0

2. Dementsprechend ist das Wahlergebnis wie folgt neu festgestellt worden:

a) Im Wahlkreis 151 - Märkischer Kreis IV - ist gewählt Herr Hagen Müller (SPD).

Frau Petra Böckelmann (CDU) verliert ihren Sitz gemäß § 5 Nr. 5 Landeswahlgesetz.

b) Die Sitzverteilung im Landtag ändert sich wie folgt:

Wahlkreis	Landesreserveliste
SPD	122 + 1 = 123 (statt 121 + 1 = 122)
CDU	29 + 61 = 90 (statt 30 + 50 = 80)
F.D.P.	0 + 14 = 14 (unverändert)
GRÜNE	0 + 12 = 12 (unverändert)

Insgesamt 239 (statt 237)

Unter Berücksichtigung der bis jetzt eingetretenen Nachfolgeschäften sind aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) die beiden folgenden Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Nr. der Landesreserveliste	
60	75	Frau Eva Heidemann Zur Niedermühle 5 4093 Rahden
61	76	Herr Karl van Hall Gerhard-Hauptmann-Straße 95 4100 Duisburg 1

Frau Heidemann ist mit Wirkung vom 11. März 1982, Herr van Hall mit Wirkung vom 9. März 1982 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

- MBL NW. 1982 S. 553.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Anforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 3. 1992 - V B 3 - 0143

Mit Ablauf des 31. Juli 1992 endet die Dauer der Berufung der Mitglieder der bei den Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Innenministeriums v. 28. 4. 1970 (MBL NW. S. 886) werden die vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, bis spätestens 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter/innen in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname (Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte) und Anschrift der vorgeschlagenen Person, sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angabe der Mitgliederzahl der vorgeschlagenen Organisationen innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

- MBL NW. 1992 S. 554.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

„Verkehrssicherheitspreis NRW '93“

Anschreibung für den 2. Landeswettbewerb

„Sicher an der Ampel“

- Verkehrssicherheit für Fußgänger an Kreuzungen -

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 13. 3. 1992 - III C 4 - 50 - 00/3

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte angeregt, die örtliche Verkehrssicherheitsarbeit durch einen Verkehrssicherheitspreis des Landes für beispielgebende Initiativen zu fördern. Daraufhin hat der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr am 20. März 1990 den 1. Landeswettbewerb „Sicherer Schulweg“ ausgeschrieben, der im September 1991 mit der Verleihung des Verkehrssicherheitspreises abgeschlossen worden ist.

Der Verkehrssicherheitspreis soll im Jahr 1993 erneut verliehen werden. Deshalb schreibt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr den 2. Landeswettbewerb aus. Das häufig rücksichtslose und gefährliche Verhalten an der Ampel, insbesondere die Verletzung der Wartepflicht gegenüber Fußgängerinnen und Fußgängern wie auch die Mißachtung des Rotlichts durch sie gibt Veranlassung, die vorhandenen baulichen und steuerungstechnischen Einrichtungen der Lichtsignalanlagen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. auch neue Maßnahmen zu ergreifen, die die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer verbessern. Der 2. Landeswettbewerb steht daher unter dem Thema:

„Sicher an der Ampel“

- Verkehrssicherheit für Fußgänger an Kreuzungen - Verkehrssicherheitspreis NRW '93

1. Ziel des Landeswettbewerbs

Ziel des Landeswettbewerbs ist es, allgemein das Verkehrssicherheitsbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken und besonders die Sicherheit des Fußgängerverkehrs zu signalgeregelten Überwegen und Kreuzungen zu verbessern. Entsprechend dem Grundgedanken der „NRW-Initiative: Sicherer Lebensraum Verkehr“ sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, sich aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und ihrer Betroffenheit in dem eigenen Wohnumfeld für die Verkehrssicherheit einzusetzen. Der Landeswettbewerb will mit der Verleihung des Verkehrssicherheitspreises NRW die vorbildlichen Leistungen auszeichnen, die sich als Ideen und Anregungen für andere anbieten. Die Wettbewerbsbeiträge werden für den Erfahrungsaustausch dokumentiert und veröffentlicht.

2. Teilnahme am Landeswettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine, Verbände, Ingenieurbüros sowie die Kreise, Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Teilnahme ist jeweils nur mit einem Beitrag möglich.

Die Gemeinden können als Ganzes oder mit einem Stadtteil oder Ortsteil am Wettbewerb teilnehmen.

Bürgerinnen und Bürger, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine, Verbände und Ingenieurbüros können ohne Bindung an eine Gebietsgröße teilnehmen. Die Wettbewerbsbeiträge sollen so ausgewählt und abgegrenzt werden, daß eine hinreichende Verdrückung der Wettbewerbsziele möglich ist.

3. Gegenstand des Landeswettbewerbs

Gegenstand des Landeswettbewerbs sind Planungen, Maßnahmen und Initiativen, die nicht älter als drei Jahre sind und die zu nachahmenswerten Ergebnissen im Sinne der Wettbewerbsziele geführt haben oder führen können. Es werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen gewertet:

- A) Gesamtstädtische oder teilräumliche, aber auch netzunabhängige Konzepte zur Fußgängersicherung an Lichtsignalanlagen,
- B) bauliche, verkehrs- und steuerungstechnische Maßnahmen,
- C) konzeptionelle Ideen und Vorschläge wie auch realisierte Maßnahmen,
- D) Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung.

4. Bewertung

Die Bewertung der Leistungen erfolgt unter Berücksichtigung von signaltechnischen Sicherungseinrichtungen (z.B. Ausstattung der Lichtsignalanlagen, Steuerungsverfahren, Pflanzeneinstellung usw.) und der baulichen sowie verkehrlichen Verhältnisse (z.B. Gestaltung der Kreuzung und Lage im Straßennetz, Verkehrsstruktur, Unfallsituationen usw.) an Lichtsignalanlagen, an Einzelnotenpunkten und/oder in Signalnetzen.

Kriterien für die Bewertung sind neben Bedeutung und Qualität des Ergebnisses auch die Art und Weise, wie das Ergebnis zustandekommen ist.

Die Leistungen der Bürgerinnen und Bürger, bürgerschaftlichen Gruppen, Vereine, Verbände und Ingenieurbüros werden von denen der Kreise, Städte und Gemeinden getrennt bewertet.

5. Bewertungskommissionen

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Minister für Stadtentwicklung und Verkehr berufen wird, ermittelt die Landesieger. Die Zusammensetzung der Bewertungskommission und der Gang des Prüfungsverfahrens werden nach Anmeldung zum Wettbewerb bekanntgegeben. Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie bil-

det sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und soweit erforderlich auch durch eine Ortsbesichtigung. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Auszeichnungen

Die Sieger dieses Landeswettbewerbs werden getrennt nach Wettbewerbsgruppen durch die Verleihung des „Verkehrssicherheitspreises NRW“ ausgezeichnet. Für Bürgerinnen und Bürger, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine und Verbände werden getrennt nach Wettbewerbsgruppen zusätzlich folgende Geldpreise ausgesetzt:

1. Preis: 2000,- DM
2. Preis: 1000,- DM

Vorbildliche Leistungen auf Teilgebieten können mit einem Sonderpreis des Herrn Ministerpräsidenten prämiert werden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Urkunde als Anerkennung für ihre Mitwirkung. Die Auszeichnungen werden auf einer Schlußveranstaltung vom Minister für Stadtentwicklung und Verkehr überreicht. Es ist vorgesehen, den Wettbewerb in einer Broschüre zu dokumentieren und damit die Ergebnisse auf breiter Ebene für alle nutzbar zu machen.

7. Zeitlicher Ablauf und Anmeldung

Die Ausschreibungsunterlagen mit erläuternden Hinweisen werden den Kreisen, Städten und Gemeinden zugesandt. Bürgerinnen und Bürger, bürgerschaftliche Gruppen, Vereine, Verbände und Ingenieurbüros kön-

nen die Unterlagen beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, Postfach 101103, Referat III C 4, 4000 Düsseldorf 1, anfordern.

Interessenten sollten ihre Teilnahme mit knapper Darstellung des beabsichtigten Beitrags dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr möglichst bis zum 15. August 1992 schriftlich anzeigen.

Die Wettbewerbsbeiträge sind bis spätestens 31. Oktober 1992 beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr einzureichen.

Die Preisverleihung ist für September 1993 vorgesehen.

T.
T.

8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Darstellung der Leistungen sollte übersichtlich, knapp und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN A 4-Hefter zusammenzufassen und den Namen der Einsenderin oder des Einsenders auf dem Hefter deutlich zu vermerken. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingereicht werden, aber ggf. beim Besuch durch die Bewertungskommission am Ort zur Verfügung stehen.

Alle eingereichten Unterlagen stehen nach Abschluß des Wettbewerbs noch für Dokumentationszwecke zur Verfügung und werden anschließend zurückgesandt. Durch die Teilnahme am Wettbewerb erklären sich alle Einsenderinnen und Einsender mit der honorarfreien Veröffentlichung ihrer Beiträge in einer Dokumentation einverstanden.

- MBl. NW. 1992 S. 554.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Teil I - Kultusministerium

Nr. 3 v. 15. 3. 1992

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG über Berufsschulen; Einführungs-
erlaß. RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 2. 1992

Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als
Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der
Fachoberschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 31. 1.
1992

Begegnung mit Sprachen in der Grundschule. RdErl. d. Kultusmini-
steriums v. 13. 2. 1992

Pädagogische Konferenzen für die Grundschulen; Aufhebung.
RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 2. 1992

Hauptvertrauensleute beim Kultusministerium des Landes Nord-
rhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministeriums v. 11. 2.
1992

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusmini-
steriums

Bildnerischer Wettbewerb 1992 des Deutschen Leichtathletik- Verbandes	53
Wettbewerb „Erlöbter Frühling 1992“	53
Schulentafelgabe und Arbeitsausgabe für den Unterricht	53
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	53
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Ministe- rium für Wissenschaft und Forschung - vom 16. März 1992	54
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 16. Januar bis 3. Februar 1992	54
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Januar bis 7. Februar 1992	56
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	57

Teil II - Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 13. Januar 1992

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Bauingenieurwesen der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 28. Januar 1992

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 6. Februar 1992

Satzung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Druckertechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Druckertechnik) vom 5. Februar 1992

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal (Fachprüfungsordnung - FPO - Maschinenbau) vom 31. Januar 1992

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 21. Januar 1992

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 24. Januar 1992

86 Dritte Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung - DPO - Wirtschaft) vom 4. Februar 1992 94

87 Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Interdisziplinäre Regionalwissenschaft Lateinamerikas an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Januar 1992 94

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudien für RGW-Ökonomen an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 28. Januar 1992 96

87 Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Januar 1992 102

Nichtamtlicher Teil

88 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusministerium - vom 15. März 1992 102

88 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Januar bis 3. Februar 1992 102

94 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Januar bis 11. Februar 1992 103

- MBI. NW. 1992 S. 555.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

zuzugl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abbestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82-238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4./bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82-241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabzusendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusagen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferverzögerungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560